



Gleichbehandlungsprogramm  
gemäß § 7a Abs. 5 EnWG  
der  
NEW AG (NEW)

einschließlich  
ihrer Beteiligungsunternehmen:

NEW Netz GmbH  
NEW Service GmbH  
NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH  
NEW Re GmbH  
NEW Viersen GmbH  
NEW Tönisvorst GmbH  
NEW Schwalm-Nette GmbH  
Niederrheinwerke Impuls GmbH  
NEW Schwalm-Nette Netz GmbH

(Neufassung August 2014)

**Inhaltsverzeichnis**  
**Präambel**

3

**Teil 1: Vorerklärungen/Begriffsbestimmungen**

4

I. Integriertes Energieversorgungsunternehmen

4

II. Entflechtung

4

1. Rechtliche Entflechtung

5

2. Buchhalterische Entflechtung

5

3. Informatorische Entflechtung

5

4. Funktionale Entflechtung

5

5. Gleichbehandlungsprogramm

5

**Teil 2: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

7

I. Erfüllung der Entflechtungsvorschriften

7

1. Rechtliche Entflechtung

7

2. Buchhalterische Entflechtung

8

3. Organisatorische Entflechtung

8

a. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben

9

b. Personelle Entflechtung

9

c. Weisungsbefugnisse der NEW Netz GmbH

11

d. Unabhängigkeit der Geschäftsführung der NEW Netz GmbH

11

e. Tatsächliche Entscheidungsbefugnis auf Netzvermögenswerte

11

4. Informatorische Entflechtung

12

5. Gleichbehandlungsprogramm

14

II. Pflichten der Mitarbeiter

15

1. Vertraulichkeitswahrung wirtschaftlich sensibler Informationen

15

2. Verwirklichung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung

17

3. Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten

18

4. Folgen der Nichtbeachtung des Gleichbehandlungsprogramms

18

III. Gleichbehandlungsmanagement

19

1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

19

2. Aufgaben und Pflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten

19

3. Unterrichtung der Mitarbeiter

20

4. Disziplinarmaßnahmen

20

5. Verpflichtung der Gesellschaften innerhalb des Unternehmensverbundes

20

## Präambel

Die NEW AG ist gemäß § 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)<sup>1</sup> als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen zur Gewährleistung von Transparenz und diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes verpflichtet. In diesem Zusammenhang haben die NEW AG und ihre Beteiligungsunternehmen Maßnahmen ergriffen, um die vorgeschriebene Entflechtung von Netz- und Wettbewerbsbereichen umzusetzen.

Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu nichtdiskriminierender und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechenden Verwendung von Informationen/Daten legt das Gleichbehandlungsprogramm Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter<sup>2</sup> fest und bildet die Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement.

---

<sup>1</sup> § 6 Absatz 1 EnWG „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne des § 3 Nummer 38 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nach den §§ 6a bis 10e sicherstellen. Die §§ 9 bis 10e sind nur auf solche Transportnetze anwendbar, die am 3. September 2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens standen.“

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Gleichbehandlungsprogramm nur die männliche Form verwendet. Angesprochen und gemeint sind stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

## Teil 1: Vorerklärungen/Begriffsbestimmungen

Vor dem Hintergrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben<sup>3</sup> enthält das EnWG seit Juli 2005 erstmals Regelungen über die Entflechtung (Unbundling), d. h. die Trennung des Netzgeschäfts als natürliches Monopol von den sonstigen, im Wettbewerb stehenden Tätigkeiten der im Strom- und Gasbereich tätigen Energieversorgungsunternehmen. Ziel der Entflechtung ist es, einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten, die Transparenz zu erhöhen und vertrauliche Informationen zu schützen.

### I. Integriertes Energieversorgungsunternehmen

Von den Entflechtungsvorschriften betroffen sind Netzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gehören. Unter einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen versteht man einen Unternehmensverbund, in dem gleichzeitig ein Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetz betrieben wird und Tätigkeiten in der Gewinnung/Erzeugung oder im Vertrieb von Elektrizität bzw. Erdgas erfolgen.<sup>4</sup>

### II. Entflechtung

Die Entflechtungsvorschriften lassen sich in Vorgaben zur rechtlichen Entflechtung, zur buchhalterischen Entflechtung, zur funktionalen/organisatorischen Entflechtung und zur informativischen Entflechtung unterteilen.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments/des Rates v. 26.6.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (Beschleunigungsrichtlinie Strom); Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments/des Rates v. 26.6.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (Beschleunigungsrichtlinie Gas).

<sup>4</sup> § 3 Nr. 38 EnWG „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen ein in der Europäischen Union im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe in der Europäischen Union im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt.“

## 1. Rechtliche Entflechtung

Unter rechtlicher Entflechtung versteht man die gesellschaftsrechtliche Trennung des Netzbetreibers von anderen Tätigkeiten des Energieversorgungsunternehmens, die nicht mit dem Netzbetrieb zusammenhängen. Mit dem Erfüllen der Vorgaben zur rechtlichen Entflechtung, erfüllt das integrierte Energieversorgungsunternehmen auch die Vorgaben zur buchhalterischen Verpflichtung, wonach eine getrennte Rechnungslegung hinsichtlich der Netzbetreibertätigkeiten einerseits und der sonstigen Unternehmenstätigkeiten andererseits gefordert wird.

## 2. Buchhalterische Entflechtung

Die Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung regeln die getrennte Rechnungslegung hinsichtlich der Netzbetreibertätigkeiten und der sonstigen Unternehmenstätigkeiten.

## 3. Informatorische Entflechtung

Durch die Vorschriften zur informatorischen Entflechtung soll die vertrauliche Behandlung wirtschaftlich sensibler und wirtschaftlich relevanter Informationen aus der Netzbetreibertätigkeit gewährleistet und die diskriminierungsfreie Offenlegung wirtschaftlich relevanter Daten gesichert werden.

## 4. Funktionale Entflechtung

Unter der funktionalen Entflechtung versteht man die organisatorische Trennung des Netzbetreibers innerhalb des vertikalen Energieversorgungsunternehmens, um die Unabhängigkeit des Netzbetreibers zu gewährleisten.

## 5. Gleichbehandlungsprogramm

Als Bestandteil der funktionalen Entflechtung ist ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen gemäß § 7a Absatz 5 EnWG<sup>5</sup> verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm mit

---

<sup>5</sup> § 7a Absatz 5 EnWG: „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs besetzten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person (Gleichbehandlungsbeauftragter) zu überwachen. Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen sind festzulegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der Regulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalender-

verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts aufzustellen. Mit dem vorliegenden Gleichbehandlungsprogramm erfüllt die NEW AG und ihre Beteiligungsunternehmen diese Pflicht. Das Gleichbehandlungsprogramm richtet sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten des Netzbetriebs im Strom- und Gasbereich befassten Mitarbeiter.

Die NEW AG ist als nahezu Alleingeschafterin der NEW Netz GmbH Netzbetreiber und übt selbst oder über ihre Töchter gleichzeitig auch die energiewirtschaftlichen Funktionen des Vertriebs und der Erzeugung aus. Sie ist damit ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen und gemäß §§ 6 ff EnWG zur rechtlichen, funktionalen, buchhalterischen und informatorischen Entflechtung verpflichtet.

Als Adressatin des § 7a Absatz 5 EnWG hat sie sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm tatsächlich für alle, ihrer "Organisationseinheit" unterliegenden, mit dem Betrieb des Verteilnetzes der NEW befassten Mitarbeiter Wirkung entfaltet. Dies bedeutet insbesondere, dass die mit der Überwachung betraute Person oder Stelle, unabhängig davon wo sie angesiedelt wird, mit Befugnissen zur effektiven Durchsetzung des Gleichbehandlungsprogramms in den übrigen Bereichen der NEW ausgestattet sein muss. So müssen ihr Instrumente zur Überwachung und Durchsetzung von Sanktionen auch hinsichtlich solcher Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, die nicht der NEW Netz GmbH, sondern deren Schwestergesellschaften oder der NEW AG unterstellt sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mitarbeiter etwa bei der Netzgesellschaft angestellt oder dieser überlassen worden sind. Entscheidend ist vielmehr, dass sie mit Tätigkeiten des Netzbetriebs im funktionalen Sinne befasst sind. So sind etwa die mit der Abrechnung der Netzentgelte befassten Mitarbeiter mit einer Tätigkeit des Netzbetriebs befasst, auch wenn sie organisatorisch nicht dort angesiedelt sind. Gerade an diesen „Schnittstellen“ zwischen Netzbetrieb und Energievertrieb liegen die Diskriminierungspotentiale, deren Aufdeckung und Verminderung das Gleichbehandlungsprogramm dient. Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms obliegt dem Gleichbehandlungsbeauftragten, der einmal jährlich seinen Bericht über die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verfasst, veröffentlicht und der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellt.

---

*jahres vor und veröffentlicht ihn in nicht personenbezogener Form. Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig. Er hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zu Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“*

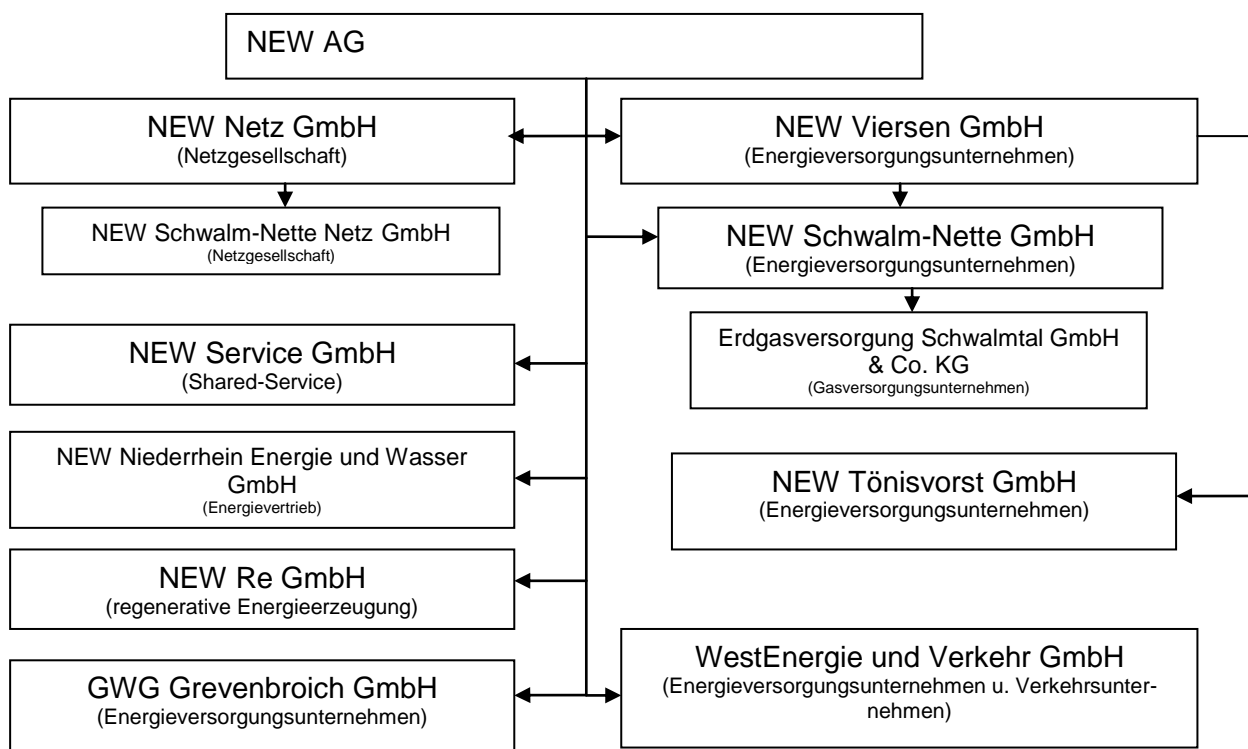
## Teil 2: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

### I. Erfüllung der Entflechtungsvorschriften

Die von der NEW AG ergriffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Entflechtungsvorschriften führen dazu, dass das Netzgeschäft diskriminierungsfrei ausgeübt wird. Eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund ist ausgeschlossen.

#### 1. Rechtliche Entflechtung

Die NEW AG als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen nimmt – entweder in eigener Rechtspersönlichkeit oder durch Tochtergesellschaften – die elektrizitäts- und erdgaswirtschaftlichen Funktionen des Vertriebs, der Erzeugung und des Verteilnetzbetriebs wahr. (s. Grafik)



Die NEW AG erfüllt ihre gesetzliche Verpflichtung zur rechtlichen Entflechtung. Durch die Ausgliederung der Verantwortung für Betrieb, Wartung und Ausbau der Verteilnetze in eine eigenständige Netzgesellschaft in der Rechtsform der GmbH sowie die anschließende Eigentumsübertragungen der Strom- und Gasversorgungsnetze in Mönchengladbach und Korschenbroich auf die Netzgesellschaft stellt die NEW AG sicher, dass der Netzbetreiber (NEW Netz GmbH) hinsichtlich der Rechtsform unabhängig von den Tätigkeiten des Elektrizitäts- und des Erdgasvertriebs ist. Tätigkeiten in den Wettbewerbsbereichen werden im Wesentlichen von den Beteiligungsgesellschaften der NEW ausgeübt. Sie sind nicht Gesellschafter des Netzbetreibers, sondern nur Schwesterunternehmen. Die NEW Netz GmbH und die NEW Schwalm-Netze Netz GmbH übernehmen im Konzernverbund der NEW AG den Betrieb, die Wartung und den Ausbau von Versorgungsnetzen und die Vermarktung der Netzkapazitäten, wobei die NEW Schwalm-Netze Netz GmbH auf die Gasversorgungsgebiete der Gemeinde Schwalmatal und Brüggel beschränkt ist. Die NEW Netz GmbH ist alleinverantwortlich für die Netzentwicklungsplanung der an sie übertragenen Verteilnetze und die entsprechende Investitions- und Instandhaltungsstrategie dieser Netze. Die beiden Netzgesellschaften nehmen als einzige im Konzern die Aufgabe der Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Verteilnetz wahr. Als „autarke“ Netzgesellschaft greift die NEW Netz GmbH nur bei einigen wenigen zentralen Funktionen wie Personalabrechnung, Recht und IT auf Dienstleister zurück. Als IT-Dienstleister bedient sie sich der NEW Service GmbH. Für Personalabrechnung und Recht greift sie auf Leistungen der NEW AG zurück. Da die Dienstleister insoweit lediglich im Auftrag und nach den Vorgaben der NEW Netz GmbH tätig werden, sind diese Unternehmen selbst nicht Netzbetreiber.

## **2. Buchhalterische Entflechtung**

Die Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung sind durch die tatsächlich erfolgte gesellschaftsrechtliche Ausgliederung des Netzbetriebs in die NEW Netz GmbH erfüllt, da eigene Gesellschaften immer über eine eigene und selbständige Kontenführung verfügen.

## **3. Organisatorische Entflechtung**

Neben der rechtlichen Entflechtung hat die NEW AG auch die Vorgaben zur organisatorischen Entflechtung erfüllt, in dem der Netzbetrieb organisatorisch unabhängig ist und die alleinige Entscheidungsgewalt bezüglich des Netzgeschäfts ausübt.



### a. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben

Die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben muss der Netzbetreiber (NEW Netz GmbH) unabhängig von den wettbewerblichen Bereichen der NEW AG und ihrer Beteiligungen erbringen. Dies sind in der Regel solche netzspezifischen Aktivitäten, die erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Vertriebs- oder Erzeugungssparten bieten. Zu den diskriminierungsanfälligen Aufgaben zählen beispielsweise das Aufstellen von Instandhaltungskonzepten, die Festlegung von Prioritäten bei Neu- und Ausbau der Netze, die Netzentwicklungsplanung, die operative Netzsteuerung aus der Leitwarte, die Kalkulation der Netzentgelte, die Beschaffung und Einsatz von Regelenergie.

### b. Personelle Entflechtung

Um den diskriminierungsfreien Netzbetrieb zu gewährleisten, ist die Wahrnehmung von Doppelfunktionen, d. h. Funktionen im Netzbetrieb und Funktionen in den Wettbewerbsbereichen ausgeschlossen.<sup>6</sup> Die Netzgesellschaft kann nur dann Aufgaben und Entscheidungen unabhängig und selbstständig treffen, wenn die Entscheidungsträger frei von Interessenkonflikten agieren können. Die NEW AG stellt sicher, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind, nicht gleichzeitig auch Funktionen in den Wettbewerbsbereichen (Vertrieb und Erzeugung) wahrnehmen. Weder die Geschäftsführer der NEW Netz GmbH noch die leitenden Angestellten der NEW Netz GmbH sind für Wettbewerbsbereiche der NEW AG zuständig. Eine Interessenkollision besteht hier nicht.

Nicht nur auf der Leitungsebene sind Doppelfunktionen ausgeschlossen, sondern auch Mitarbeiter, die über Entscheidungsbefugnisse in diskriminierungsrelevanten Bereichen verfügen, dürfen keine Doppelfunktionen innehaben. Diese diskriminierungsanfälligen Aufgaben werden ausschließlich von der NEW Netz GmbH bzw. von den bei ihr angestellten Mitarbeitern wahrgenommen. Beispielsweise liegt die Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb der Netze einschließlich der Netzentwicklungs-, Investitions- und Budgetplanung sowie die Vermarktung dieser Anlagen einschließlich der Kalkulation und Festlegung von Preissystemen und der Erlössteuerung im Rahmen der Netznutzungsentgelte ausschließlich bei der Ge-

---

<sup>6</sup> Vgl. § 7a Absatz 2 Nr. 1 EnWG: „Für Personen, die für den Verteilernetzbetreiber tätig sind, gelten zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs folgende Vorgaben:

1. Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, müssen für die Ausübung dieser Tätigkeiten einer betrieblichen Einrichtung des Verteilernetzbetreibers angehören und dürfen keine Angehörigen von betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.“

schäftsführung der NEW Netz GmbH sowie in den Händen der dieser Geschäftsführung unterstellten leitenden Angestellten.

Tätigkeiten, die nicht diskriminierungsanfällig sind, darf der Netzbetreiber durch Dienstleistungsunternehmen erbringen lassen. Eine Übertragung von diskriminierungsanfälligen Tätigkeiten auf einen Dienstleister darf nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die wesentlichen Entscheidungen im Netzbetrieb und dort von ausschließlich dem Netzbetrieb zugeordneten Mitarbeitern getroffen werden. Im NEW-Konzern sind die mit der Durchführung des Netzausbaus und der Netzinstandhaltung befassten Personen in die diskriminierungsrelevanten Entscheidungen nicht mit einbezogen. Auch sind etwa die Mitarbeiter, die für die Wiederherstellung der Versorgung bei Störungen im Bereitschaftsdienst zuständig sind, in der Unternehmenswirklichkeit in Unkenntnis davon, welcher Kunde von den Vertriebsgesellschaften der NEW AG Strom oder Gas bezieht und welcher „fremdversorgt“ ist. Ein Diskriminierungspotential besteht daher nicht.

Sofern in geringem Maße Aufgaben von Dienstleistern für die NEW Netz GmbH erbracht werden, sind diese nicht mit einer Entscheidungsbefugnis im diskriminierungsrelevanten Bereich verknüpft. Nicht diskriminierungsanfällige Tätigkeiten werden teilweise von der NEW Service GmbH für die NEW Netz GmbH wahrgenommen. Diese Dienstleistungen (shared service) unterliegen über entsprechende Regelungen in den Geschäftsbesorgungsverträgen den fachlichen Weisungen und Vorgaben der NEW Netz GmbH. Das Angebot dieser Dienstleistungen können alle Geschäftsbereiche nutzen. Bei der NEW AG werden die Dienstleistungen insbesondere in den Querschnittsfunktionen Finanzen/Rechnungswesen, Personalwirtschaft, Recht, Unternehmenskommunikation sowie Revision und Datenschutz als shared service bereitgestellt. Die NEW Service GmbH übernimmt zwar als Dienstleister für die NEW Netz GmbH die Abrechnung von Lieferantenrahmen-, Netznutzungs- und Einspeiseverträgen (Billing), aber diese Abrechnungs- und Kundenservicedienste sind nicht dem „Kernbereich“ besonders diskriminierungsrelevanter Tätigkeiten des Netzbetriebs zuzuordnen und dürfen deshalb auch von der NEW Netz GmbH an einen Dienstleister übertragen werden.

Die Nutzung der gemeinsamen Dienste stellt für den Unternehmensverbund eindeutig die wirtschaftlichste Möglichkeit dar. Ein Outsourcing der Dienste an einen unabhängigen Dienstleister ist als Alternative erwogen worden, aber verworfen worden, da ein externer unabhängiger Dienstleister diese Leistungen nicht günstiger anbieten kann. Er wird in der Regel höhere Preise nehmen müssen, da er nicht auf die innerhalb des Unternehmensverbundes möglichen Synergieeffekte zurückgreifen kann.

### **c. Weisungsbefugnisse der NEW Netz GmbH**

Neben dem Ausschluss von Doppelfunktionen fordern die gesetzlichen Vorgaben zur organisatorischen Entflechtung eine fachliche Weisungsbefugnis der NEW Netz GmbH gegenüber den Personen, die die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben. Die Geschäftsbesorgungsverträge zwischen der NEW Netz GmbH und ihren Dienstleistern innerhalb des NEW-Konzerns stellen sicher, dass bei der Aufgabenerfüllung für das Netzgeschäft die fachliche Entscheidungsgewalt bei dem Netzbetreiber liegt. Es ist sichergestellt, dass alle im weiteren Sinne dem Netzbetrieb zuzuordnenden Tätigkeiten nach Vorgabe der NEW Netz GmbH ausgeführt werden.

Die Geschäftsbesorgungsverträge der NEW Netz GmbH mit ihren Dienstleistern weisen darüber hinaus der NEW Netz GmbH effektive Kontrollinstrumente zu, um die weisungsgerechte Ausführung überwachen zu können. So ist der Geschäftsbesorger gegenüber der NEW Netz GmbH zu einer umfassenden Auskunftspflicht und Dokumentationspflicht verpflichtet.

### **d. Unabhängigkeit der Geschäftsführung der NEW Netz GmbH**

Neben der Weisungsbefugnis der NEW Netz GmbH muss umgekehrt auch die NEW Netz GmbH unabhängig von den Einzelweisungen anderer Unternehmen des integrierten Energieversorgers sein. Dazu zählt auch die NEW AG als Gesellschafter der NEW Netz GmbH. Als Geschäftsführer einer GmbH unterliegt die Geschäftsführung zwar grundsätzlich einem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung, aber dieses allgemeine Weisungsrecht haben die Gesellschafter der NEW Netz GmbH durch gesellschaftsvertragliche Regelungen eingeschränkt. Weisungen dürfen nur dann erteilt werden, wenn sie mit den Vorgaben des EnWG im Einklang stehen. Im monatlichen Turnus unterrichtet die Geschäftsführung der NEW Netz GmbH den Vorstand der NEW über die allgemeinen Geschäftsentwicklungen des abgelaufenen Monats („GLK-Sitzung“). Einzelmaßnahmen werden nicht thematisiert. Die Unabhängigkeit der Geschäftsführung der NEW Netz GmbH zeigt sich auch darin, dass die Gehälter der Geschäftsführer der NEW Netz GmbH nicht an den Erfolg der NEW gekoppelt sind.

### **e. Tatsächliche Entscheidungsbefugnis auf Netzvermögenswerte**

Die Unabhängigkeit der NEW Netz GmbH umfasst auch die tatsächliche Entscheidungsbefugnis auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Netze erforderlichen Vermögenswerte. Die NEW Netz GmbH ist Eigentümerin der Netzinfrastruktur in Mönchengladbach,

Korschenbroich und Jüchen. Sie hat die Netze in Viersen, Tönisvorst, Grevenbroich und im Gebiet der WestEnergie und Verkehr GmbH sowie die Gasnetze in Schwalmtal und Brüggen gepachtet. In den Pachtverträgen ist der NEW Netz die entsprechende Entscheidungsbefugnis für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Versorgungsnetze übertragen worden. Die Verpächter der Versorgungsnetze und die Gesellschafter der NEW Netz GmbH können nur über die Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne Einfluss auf die Vermögenswerte nehmen. Die Wirtschaftspläne enthalten keine Angaben zu Einzelmaßnahmen und werden von der NEW Netz GmbH unabhängig und eigenverantwortlich erstellt. Sie entscheidet über die Vornahme, den Zeitpunkt und den Umfang einer Investition.

Einzelweisungen der NEW AG zum laufenden Netzgeschäft, auch im Hinblick auf die Verwendung einzelner Mittel, werden nicht erteilt. Weisungen, die mit den Bestimmungen des Netzwirtschaftsrechts nicht übereinstimmen, sind laut Gesellschaftsvertrag der NEW Netz GmbH nicht zulässig. Sollten sie dennoch erteilt werden, sind die Geschäftsführer gehalten, diese Weisungen zu ignorieren.

In der Regel sind die Netzeigentümer im Konzernverbund der NEW auch Konzessionsnehmer. Sollte die NEW Netz GmbH nicht Konzessionsnehmer sein, haben die jeweiligen Konzessionsnehmer im Rahmen der Verpachtung ihrer Netze auch die Rechten und Pflichten aus den Konzessionsverträgen an die NEW Netz mit Einverständnis der Konzessionsgeber übertragen.

#### **4. Informatorische Entflechtung**

Die Entflechtungsvorschriften zur informatorischen Entflechtung regeln den Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten, die der Netzbetreiber aufgrund seiner Stellung als Netzbetreiber zur Verfügung hat. Im NEW-Konzern wird die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen die NEW Netz GmbH in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt, gewahrt.

Unter die wirtschaftlich sensiblen Informationen, von denen ein Verteilnetzbetreiber in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, sind all jene Informationen zu fassen, die erstens Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Betrieb der Netze generiert und die einem hiervon unabhängigen Erzeugungs- oder Energievertriebsunternehmen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen und die zweitens, stünden sie einzelnen auf dem Erzeugungs- oder Energievertriebsmarkt tätigen Unternehmen zur Verfügung, diesen Unternehmen einen Wettbe-

werbsvorteil auf den dem Verteilnetzbetrieb vor- bzw. nachgelagerten Märkten der Erzeugung und des Energievertriebs verschaffen würden.<sup>7</sup> Letztlich geht es um all jene Informationen von wirtschaftlichem Interesse, über die ein auf dem Erzeugungs- oder Energievertriebsmarkt tätiges Unternehmen dann nicht verfügt, wenn es nicht mit dem Betreiber des jeweils vorgelagerten oder nachgelagerten Netzes bzw. der Anlage identisch oder verbunden ist. Insbesondere aktuelle bzw. auch zurückliegende Lastgangdaten eines Verbrauchers stellen eine wirtschaftlich wertvolle Information für ein Energievertriebsunternehmen dar, wenn es darum geht, einem Verbraucher ein Angebot zu unterbreiten und ihn womöglich zu einem Versorgerwechsel zu bewegen.

Durch organisatorische Vorkehrungen ist innerhalb des NEW-Konzerns sichergestellt, dass sensible Daten, insbesondere die sensiblen Kundendaten, der an die Versorgungsnetze angeschlossenen Verbraucher nicht an die unmittelbar im Energievertrieb bzw. im Energiehandel beschäftigten Mitarbeiter weitergegeben werden.

DV-technisch besteht zwischen Netz- und Netzeigentümerdaten bei der NEW Netz GmbH einerseits und von Vertriebsdaten der Vertriebsgesellschaften andererseits eine vollständige systemtechnische und gesellschaftsrechtliche Trennung. Um eine unbundlingkonforme Abbildung der NEW-Konzernunternehmen sowie ihrer Geschäftsprozesse im konzernweit eingesetzten SAP-System zur Abbildung der konzerninternen Unternehmensstrukturen zu gewährleisten, wurde bereits 2009 im Rahmen eines konzernweiten IT-Projektes die erforderlichen Neustrukturierungen des konzerninternen IT-Systems vorgenommen. Mit der Zielsetzung, den regulatorischen Anforderungen zu genügen, nach denen jede einzelne Gesellschaft nur ihr eigenes Geschäft unter Berücksichtigung der dienstleistungsvertraglichen Beziehungen und der dafür notwendigen Daten verwaltet, wurde im Herbst 2009 das vorher bestehende IS-U-Zwei-Vertragsmodell im Standard IDEX-GE durch ein IS-U-Mehrsysteme-Modell abgelöst.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt wurde. Das bereits für das Vorgängersystem

---

<sup>7</sup> § 6a EnWG „(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen Kenntnis erlangen, gewahrt wird.

(2) Legen das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, ein Speicheranlagenbetreiber oder ein Betreiber von LNG-Anlagen über die eigenen Tätigkeiten Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so stellen sie sicher, dass dies in nicht diskriminierender Weise erfolgt. Sie stellen insbesondere sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen gegenüber anderen Teilen des Unternehmens vertraulich behandelt werden.“

geltende Berechtigungskonzept wurde den neuen systemtechnischen Erfordernissen angepasst. Die Prozessverantwortlichkeit liegt in den Händen der jeweiligen Fachabteilung. Die Umsetzung erfolgt durch die NEW Service GmbH. Dadurch ist eine zeitnahe Anpassung an die Bedarfssituation gegeben. Die Konzernrevision überprüft in regelmäßigen Abständen die unbundlinggerechte Sachbezogenheit der jeweils vorhandenen Berechtigungen.

## 5. Gleichbehandlungsprogramm

Im Übrigen stellt das Gleichbehandlungsprogramm des NEW-Konzerns gemäß § 7a Absatz 5 EnWG weitere Instrumente zur Verhaltenskontrolle aller Mitarbeiter, die Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben, zur Verfügung. Insoweit ist die Vorschrift des § 7a Absatz 2 Nr. 2<sup>8</sup> EnWG nicht isoliert, sondern als Regelung im Gefüge der Entflechtungsvorschriften zu betrachten, die insgesamt dem Ausschluss diskriminierenden Verhaltens der Netzsparte und aller mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeiter dient.

§ 7a Absatz 2 Nr. 2 EnWG bezweckt ebenso wie § 7a Absatz 5 EnWG den Ausschluss diskriminierenden Verhaltens aller Mitarbeiter des täglichen Geschäfts, die mit Aufgaben des Netzbetriebs beschäftigt sind. Während das Gleichbehandlungsprogramm insoweit unmittelbar beim Verhalten des einzelnen Mitarbeiters ansetzt, sucht § 7a Absatz 2 Nr. 2 EnWG den Mitarbeiter insbesondere von energievertrieblich motivierten, diskriminierend wirkenden Weisungen freizustellen. Beide Vorschriften verlaufen insoweit in ihrer Zielrichtung parallel und ergänzen sich in ihrer Wirkung. Das Gleichbehandlungsprogramm legt weit reichende Verpflichtungen für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter fest, deren Unabhängigkeit von Wettbewerbsinteressen in ihrer Aufgabenwahrnehmung auch durch § 7a Absatz 2 Nr. 2 EnWG gesichert werden soll. Es etabliert zudem ein Kontrollinstrumentarium zum effektiven Ausschluss diskriminierenden Verhaltens dieser Mitarbeiter und beinhaltet bei Verstößen auch die Möglichkeit zur Verfügung disziplinarischer Maßnahmen.

Personen, die außerhalb der NEW Netz GmbH sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben, unterliegen dabei ausnahmslos dem Verpflichtungs-, Kontroll- und Sanktionsregime des Gleichbehandlungsprogramms. Die Einhaltung dieses Programms wird dabei von einem Gleichbehandlungsbeauftragten überwacht, der bei der NEW AG angesiedelt ist und seiner-

---

<sup>8</sup> § 7a Absatz 2 Nr. 2 EnWG: „Für Personen, die für den Verteilernetzbetreiber tätig sind, gelten zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs folgende Vorgaben: ...  
...2. Personen, die in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben, sind insoweit den fachlichen Weisungen der Leitung des Verteilernetzbetreibers zu unterstellen.“

seits frei von wettbewerblich Interessen agiert. Insofern bedarf es keiner unmittelbaren disziplinarischen Unterstellung dieser Personen unter die Leitung der NEW Netz GmbH, da insoweit bereits die Verpflichtung auf das Gleichbehandlungsprogramm einschließlich seines Sanktions- und Disziplinarinstrumentariums wirkt und dies im Hinblick auf den verfolgten Zweck, diskriminierendes Verhalten aufgrund der potentiellen Verquickung mit Vertriebsinteressen auszuschließen, auch ausreichend ist.

Auch die Mitarbeiter anderer Unternehmen des NEW-Konzerns unterliegen, soweit sie Dienstleistungen für die NEW Netz GmbH erbringen, den Verpflichtungen des Gleichbehandlungsprogramms. Darüber hinaus trägt die NEW Netz GmbH auch im Falle der Beauftragung eines externen Dienstleistungsunternehmens dafür Sorge, dass – etwa über vertragliche Abreden in Verbindung mit Konventionalstrafen – die Verpflichtung auch der Mitarbeiter externer Dienstleistungsunternehmen auf das Gleichbehandlungsprogramm gesichert ist. Dies schließt die vertragliche Einräumung von Kontroll- und Einsichtsrechten für den Gleichbehandlungsbeauftragten mit ein.

## **II. Pflichten der Mitarbeiter**

### **1. Vertraulichkeitswahrung wirtschaftlich sensibler Informationen**

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, seinen Beitrag zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Netzbetriebes zu leisten und wirtschaftliche sensible Informationen, die er in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit erhält, vertraulich zu behandeln. Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten befasst sind, die dem Betrieb des Elektrizitäts- und Erdgasverteilnetze zuzuordnen sind, haben die nachfolgenden Regeln zum informatorischen Unbundling, d. h. zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen, zu beachten. Dies gilt unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung.

Zu den wirtschaftlich sensiblen Informationen zählen daher insbesondere:

- die Lastgangdaten der an das Verteilnetz der NEW angeschlossenen Verbraucher (Profile, Zählerstände, Lastgänge, Geräteinformationen etc.),
- kundenbezogene Lieferanteninformationen,
- Informationen über potentielle Projekte von Netzkunden sowie Projektinformationen potentieller Netzkunden,
- die bei Durchführung der Netzsteuerung erlangten Kenntnisse über Netzauslastungen etc.,
- Informationen über Engpässe im Netz (etwa aufgrund von EEG-Verpflichtungen).

Wirtschaftlich sensible Informationen dürfen nicht an die Wettbewerbsbereiche (Vertrieb und Erzeugung) weitergegeben werden. Betroffen ist nur der Informationsfluss aus der Netzgesellschaft heraus.

Beispielhaft betroffen sind:

- Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Abrechnungstätigkeit für den Netzbetrieb Kenntnis von Kundennetzabrechnungsdaten erlangen (Profile, Zählerstände, Lastgänge, Geräteinformationen etc.),
- Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Kundenbetreuungstätigkeit Kenntnis von Lieferantinformationen erlangen,
- Mitarbeiter, die im Rahmen der Bilanzkreisabwicklung Kenntnis von Kundendaten erlangen.
- Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von Händlerprognosen erlangen.
- Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit, etwa im Zusammenhang mit der Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Kundennetzanschlüssen oder der Ableistung bei Standardlastprofilkunden, Kenntnis von Kundendaten erlangen.
- Mitarbeiter, die im Rahmen der Konzeptplanung und Bedarfsanalyse Kenntnis von Kunden und/oder Lieferantendaten erlangen.
- Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Inspektions-, Wartungs- oder Entstörungstätigkeit oder im Außenkontakt mit Verbrauchern, etwa im Zusammenhang mit der Errichtung/Änderung von Netzanschlüssen, Kenntnis von Kunden- und/oder Lieferantendaten erhalten.
- Mitarbeiter, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Einkauf, Kreditorenrechnung, Informationstechnologie, Revision, Personal, Datenschutz, Infrastruktur und Immobilien Kenntnis von Kunden und/oder Lieferantendaten erhalten.
- Mitarbeiter, die im Rahmen der Netzentwicklungs- und Instandhaltungsplanung, bei der Händler-, Lieferanten- und Kundenbetreuung sowie der Kalkulation von Preissystemen Kenntnis von Kunden- und/oder Lieferantendaten erhalten.
- Leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungstätigkeiten Kenntnis von den bislang aufgeführten oder weiteren wirtschaftlich sensiblen Daten erhalten.

Die Informationsflüsse zwischen den Wettbewerbsbereichen und zwischen den Wettbewerbsbereichen zu dem Netzbereich sind nicht betroffen.



Beim Umgang mit wirtschaftlichen sensiblen Daten gelten besondere Sorgfaltspflichten. Die Mitarbeiter, die von diesen Informationen Kenntnis erlangen,

- dürfen Unterlagen, die wirtschaftlich sensible Informationen enthalten, zu keiner Zeit allgemein zugänglich auslegen oder unverschlossen versenden.
- müssen Unterlagen, die wirtschaftlich sensible Informationen enthalten, nach ihrer Verwendung entweder unzugänglich aufbewahren oder sorgfältig vernichten.
- müssen passwortgeschützte Zugriffsrechte auf Datenbanken mit wirtschaftlich sensiblen Informationen derart sorgsam ausüben, dass ein missbräuchlicher Zugriff durch Unbefugte verhindert wird.

Wechselt ein Mitarbeiter aus dem Netzbereich, der Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen hat, in einen Wettbewerbsbereich, so ist es ihm untersagt, wirtschaftlich sensible Informationen in jeglicher Form mitzunehmen, zu nutzen oder nutzbar zu machen. Im Falle von Anzeichen für Unregelmäßigkeiten oder einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, diese unverzüglich seinem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten anzuzeigen.

Weiter gehende Anforderungen zur Vertraulichkeitswahrung und im Hinblick auf den Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen aus gesetzlichen oder gegenüber privaten Dritten eingegangenen Datenschutzverpflichtungen, etwa bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, bleiben unberührt.

## **2. Verwirklichung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung**

Alle Mitarbeiter tragen für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzbetriebs Sorge und halten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung ein.

Nichtdiskriminierung bedeutet, dass in keinem Fall einer bestimmten Energievertriebsorganisation bzw. einer bestimmten Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation direkt oder indirekt geschäftliche Vorteile gegenüber Wettbewerbern verschafft werden. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist insbesondere im Hinblick auf den bei der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH angesiedelten Energievertrieb zu beachten.

In keinem Fall dürfen daher einzelne Netzkunden, weil sie zugleich Kunden eines bestimmten Energievertriebs, einer bestimmten Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation sind, bevor-

zugt gegenüber anderen behandelt werden. Dies gilt insbesondere für Kunden des bei der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH angesiedelten Energievertriebs. Umgekehrt dürfen Kunden, die nicht zugleich Kunden eines bestimmten Energievertriebs, einer bestimmten Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation sind, hieraus keinen Nachteil in der Behandlung erfahren.

Dies betrifft etwa:

- die Konditionen oder das tatsächliche Verhalten bei der Abrechnung und der Kundenbetreuung insgesamt,
- die Art und Weise der Bilanzkreisabwicklung,
- das Verfahren der Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Kundennetzanschlüssen oder der Ablesung,
- die Art und Weise der Durchführung der Inspektions-, Wartungs- und insbesondere der Entstörungsarbeiten,
- die Einzelheiten der Vertrags und Preisgestaltung,
- die Durchführung der Konzeptplanung und der Bedarfsanalyse.

Empfehlungen zugunsten einer bestimmten Vertriebs, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation sind zu unterlassen. Zulässig sind insoweit lediglich Hinweise auf allgemein verfügbare Informationsquellen.

### **3. Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Alle Mitarbeiter haben den bei der NEW angesiedelten Gleichbehandlungsbeauftragten bei dessen Aufgabenwahrnehmung aktiv zu unterstützen. Insbesondere sind sie verpflichtet, ihm alle diejenigen Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind. Auf Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms haben sie ihn hinzuweisen. Anordnungen des Gleichbehandlungsbeauftragten in seinem funktionalen Aufgabenbereich sind zu beachten.

### **4. Folgen der Nichtbeachtung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die Mitarbeiter sind zur Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms zu verpflichten. Sie werden darauf hingewiesen, dass im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen Pflichten aus diesem Gleichbehandlungsprogramm die allgemeinen arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden können.

### **III. Gleichbehandlungsmanagement**

#### **1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen beauftragt die NEW als vertikal integriertes Versorgungsunternehmen einen Gleichbehandlungsbeauftragten, der die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms überwacht. Die Stelle eines „Gleichbehandlungsbeauftragten“ ist innerhalb des NEW-Konzerns eine eigene Stabstelle und direkt dem Vorstand unterstellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist durch den Vorstand bestimmt und besitzt die für diese Aufgabe notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kompetenz.

Gleichbehandlungsbeauftragte für die in der Präambel genannten Gesellschaften ist:

Anke Gerber  
Odenkirchener Straße 201  
41236 Mönchengladbach  
Tel.: 02166/688-6112  
Fax: 02166/688-6119  
E-Mail: anke.gerber@new.de

#### **2. Aufgaben und Pflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt auf eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts der NEW Netz GmbH hin und unterstützt die Geschäftsleitungen der Konzernunternehmen sowie gegebenenfalls externe Dienstleister, soweit diese aufgrund von Dienstleistungsverträgen Aufgaben des Netzbetriebs für die NEW Netz GmbH erbringen, in allen Fragen der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms. Er überwacht die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms und passt es gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unternehmensleitung an. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der Bundesnetzagentur jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die von den vorgenannten Gesellschaften getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahrs zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts vor und veröffentlicht ihn.

Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und geht Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Er koordiniert die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrunde

liegenden gesetzlichen Vorschriften. Erhebliche Verstöße meldet er unverzüglich an den Vorstand und schlägt in Abstimmung mit den betroffenen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt die Führungskräfte dabei, Bewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit Netzinformationen und die Wahrung der Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensiblen Informationen zu schaffen. Der „Gleichbehandlungsbeauftragte“ ist auch als Ansprechpartner für alle Fragen der unternehmensinternen Umsetzung der gesetzlichen Unbundling-Vorgaben der §§ 6 ff. EnWG.

### **3. Unterrichtung der Mitarbeiter**

Die Mitarbeiter werden im Hinblick auf die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms und das Ziel einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts regelmäßig unterrichtet. Die Inhalte dieses Schulungsprogramms sind mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten abzustimmen und werden von diesem überwacht. Die Schulungen sind insbesondere Teil des Einführungsprogramms neuer Mitarbeiter, die im funktionalen Sinne mit Tätigkeiten befasst sind, die dem Betrieb des Elektrizitäts- und Erdgasverteilnetze zuzuordnen sind, unabhängig davon, bei welcher Gesellschaft sie angestellt sind, soweit sie aufgrund von Dienstleistungsverträgen Aufgaben des Netzbetriebs erbringen.

### **4. Disziplinarmaßnahmen**

Beim Verstoß gegen die Gleichbehandlungsregeln können die allgemeinen arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen den jeweiligen Mitarbeiter eingeleitet werden.

### **5. Verpflichtung der Gesellschaften innerhalb des Unternehmensverbundes**

Soweit zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms der NEW AG erforderlich, tragen alle Gesellschaften des Unternehmensverbundes dieses Gleichbehandlungsprogramm der NEW AG aktiv mit. Alle Gesellschaften des Unternehmensverbundes verpflichten sich daher, den bei der NEW AG angesiedelten Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten werden insoweit alle für seine Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt. Ihm werden im Einzelfall Einsichtsrechte in notwendige Unterlagen, Zugangsrechte zu Systemen und Zutrittsrechte zu Räumen und Gebäuden eingeräumt.